

Beispielberechnung der Mandatsverteilung bei der Kreistagswahl

Als Beispiel dient hier ein Kreistag mit 5 Wahlkreisen und 36 zu vergebenden Sitzen, der in Verhältniswahl (Regelfall) gewählt wird.

Der Landkreis wird für die Wahl zum Kreistag als Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise aufgeteilt, auf die nach der Einwohnerzahl unterschiedlich viele Sitze entfallen. Die Sitze werden zunächst innerhalb der einzelnen Wahlkreise verteilt. Dazu werden die Stimmzahlen aller Bewerber jedes Wahlvorschlags zu einer Gesamtstimmzahl dieses Wahlvorschlages im Wahlkreis addiert. Die Sitze werden dann nach dem Verhältnis der auf die Wahlvorschläge entfallenen Gesamtstimmzahlen verteilt. Dabei wird das Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren angewendet und die Gesamtstimmzahlen der Wahllisten nacheinander durch 1, 3, 5, 7, 9, 11 usw. geteilt. In der Reihenfolge der höchsten Zahlen werden die Sitze auf die einzelnen Listen verteilt.

WK 1		Liste 1	Liste 2	Liste 3	Liste 4	Zu vergebende Sitze	7
Stimmen		6000	5500	3500	1000	Letze Zahl die zieht	1166,66667
Divisor	Sitze	Liste 1	Liste 2	Liste 3	Liste 4		
1	1	6000	5500	3500	1000		
3	2	2000	1833,33333	1166,66667	333,333333		
5	3	1200	1100	700	200		

Liste 1 erhält in diesem Wahlkreis 3 Mandate, Liste 2 und 3 bekommen je 2 Mandate und die Liste 4 geht in diesem Wahlkreis leer aus.

WK 2		Liste 1	Liste 2	Liste 3	Liste 4	Zu vergebende Sitze	8
Stimmen		5500	5000	3500	1500	Letze Zahl die zieht	1100
Divisor	Sitze	Liste 1	Liste 2	Liste 3	Liste 4		
1	1	5500	5000	3500	1500		
3	2	1833,33333	1666,66667	1166,66667	500		
5	3	1100	1000	700	300		

Liste 1 erhält in diesem Wahlkreis 3 Mandate, Liste 2 und 3 bekommen je 2 Mandate und die Liste 4 erhält in diesem Wahlkreis 1 Mandat.

WK 3		Liste 1	Liste 2	Liste 3	Liste 4	Zu vergeben- de Sitze	8
Stimmen		7500	5000	3200	2000	Letze Zahl die zieht	1071,42857
Divisor	Sitze	Liste 1	Liste 2	Liste 3	Liste 4		
1	1	7500	5000	3200	2000		
3	2	2500	1666,66667	1066,66667	666,66667		
5	3	1500	1000	640	400		
7	4	1071,42857	714,285714	457,142857	285,714286		

WK 4		Liste 1	Liste 2	Liste 3	Liste 4	Zu verge- bende Sitze	7
Stimmen		6500	4000	1000	2000	Letze Zahl die zieht	1000
Divisor	Sitze	Liste 1	Liste 2	Liste 3	Liste 4		
1	1	6500	4000	1000	2000		
3	2	2166,66667	1333,33333	333,33333	666,66667		
5	3	1300	800	200	400		

WK 5		Liste 1	Liste 2	Liste 3	Liste 4	Zu verge- bende Sitze	6
Stimmen		4000	3600	3500	900	Letze Zahl die zieht	1166,66667
		666,66667	600	583,33333	150		
Divisor	Sitze	Liste 1	Liste 2	Liste 3	Liste 4		
1	1	4000	3600	3500	900		
3	2	1333,33333	1200	1166,66667	300		

In allen Wahlkreisen sind bisher auf die Listen folgende Sitze entfallen:

- Liste 1: 15
- Liste 2: 10
- Liste 3: 8
- Liste 4: 3

Auf den gesamten Landkreis hochgerechnet können sich jedoch durch die Wahlkreiszuweisung Verzerrungen ergeben. Daher wird auf Grundlage der Stimmanteile der Listen, die sie im gesamten Landkreis erhalten haben, nochmals die Zahl der Sitze berechnet, die den Listen zustehen. Da die Wähler in den einzelnen Wahlkreisen unterschiedlich viele Stimmen vergeben dürfen (nach Zahl der Sitze des Wahlkreises) müssen die Stimmen gleichwertig berechnet werden. Dazu werden alle Stimmen, die eine Liste im Wahlkreis erhalten hat, durch die Zahl der in diesem Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt. Daraus ergeben sich die „gleichwertigen Gesamtstimmzahlen“ (Stimmen der Liste je Sitz).

WK 1				
Liste	Liste 1	Liste 2	Liste 3	Liste 4
Stimmen	6.000	4.000	2.000	1.000
gleichwertige Stimmen	1000	666,666667	333,333333	166,666667

Diese gleichwertigen Stimmzahlen werden für jede Partei und Wählervereinigung im gesamten Kreis zusammengezählt.

Landkreis	Liste 1	Liste 2	Liste 3	Liste 4
gleichwertige Stimmen	4.377,38095	3.073,80952	2.063,69048	1.016,07143

Die Sitze werden nun nach dem Verhältnis der auf die Wahlvorschläge entfallenen gleichwertigen Gesamtstimmzahlen auf die einzelnen Parteien verteilt. Das erfolgt wieder nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren.

Landkreis		Liste 1	Liste 2	Liste 3	Liste 4	Zu vergebende Sitze im Kreistag	36
Stimmen		4377,38095	3073,80952	2063,69048	1016,07143	Letze Zahl die zieht	146,3718821
Divisor	Sitze	Liste 1	Liste 2	Liste 3	Liste 4		
1	1	4377,38095	3073,80952	2063,69048	1016,07143		
3	2	1459,12698	1024,60317	687,896825	338,690476		
5	3	875,47619	614,761905	412,738095	203,214286		
7	4	625,340136	439,115646	294,812925	145,153061		
9	5	486,375661	341,534392	229,298942	112,896825		
11	6	397,943723	279,437229	187,608225	92,3701299		
13	7	336,721612	236,446886	158,745421	78,1593407		
15	8	291,825397	204,920635	137,579365	67,7380952		
17	9	257,492997	180,812325	121,393557	59,7689076		
19	10	230,388471	161,779449	108,615288	53,4774436		
21	11	208,446712	146,371882	98,2709751	48,3843537		
23	12	190,320911	133,643892	89,7256729	44,1770186		
25	13	175,095238	122,952381	82,547619	40,6428571		
27	14	162,12522	113,844797	76,4329806	37,6322751		
29	15	150,944171	105,993432	71,1617406	35,0369458		

In unserem Beispiel haben die Listen folgende Stimmen erhalten:

	Liste 1	Liste 2	Liste 3	Liste 4
Absolute Stimmen	29.500	23.100	14.700	7.400
Gleichwertige Stimmen	4077,38095	3207,14286	2063,69048	1016,07143
In den Wahlkreisen zugeteilte Mandate	15	10	8	3
Aufgrund der gleichwertigen Stimmen zustehenden Mandate	14	11	7	4

Auf die danach den Parteien und Wählervereinigungen zufallenden Sitze werden die in den Wahlkreisen bereits zugeteilten Sitze angerechnet. Wurden einer Partei oder Wählervereinigung in den Wahlkreisen mehr Sitze zugeteilt, als ihr nach dem Verhältnis der gleichwertigen Gesamtstimmzahlen im Wahlgebiet zukommen würden, bleibt es bei dieser Zuteilung.

In diesem Falle ist aber mit der Verteilung von Sitzen solange fortzufahren, bis den Parteien und Wählervereinigungen, die Mehrsitze erhalten haben, diese auch nach dem Verhältnis der gleichwertigen Gesamtstimmzahlen zufallen würden.

Liste		Liste 1	Liste 2	Liste 3	Liste 4	Zu vergebende Sitze	39
Stimmen		4.077,38095	3.207,14286	2.063,69048	1.016,07143	Letze Zahl die zieht	137,579365
Divisor	Sitze	Liste 1	Liste 2	Liste 3	Liste 4		
1	1	4077,38095	3207,14286	2063,69048	1016,07143		
3	2	1359,12698	1069,04762	687,896825	338,690476		
5	3	815,47619	641,428571	412,738095	203,214286		
7	4	582,482993	458,163265	294,812925	145,153061		
9	5	453,042328	356,349206	229,298942	112,896825		
11	6	370,670996	291,558442	187,608225	92,3701299		
13	7	313,644689	246,703297	158,745421	78,1593407		
15	8	271,825397	213,809524	137,579365	67,7380952		
17	9	239,845938	188,655462	121,393557	59,7689076		
19	10	214,598997	168,796992	108,615288	53,4774436		
21	11	194,160998	152,721088	98,2709751	48,3843537		
23	12	177,277433	139,440994	89,7256729	44,1770186		
25	13	163,095238	128,285714	82,547619	40,6428571		
27	14	151,014109	118,783069	76,4329806	37,6322751		
29	15	140,599343	110,591133	71,1617406	35,0369458		
31	16	131,528418	103,456221	66,5706605	32,7764977		

Liste 2 und 4 stehen aufgrund der gleichwertigen Stimmen ein weiteres Mandat zu und Liste 1 und 3 hätten aufgrund der gleichwertigen Stimmen eigentlich ein Mandat weniger erhalten. Da Mandate die bereits in den Wahlkreisen zugeteilt wurden, erhalten bleiben, muss die Gesamtzahl der Sitze im Kreistag so lange erhöht werden bis den Listen auch nach dem Verhältnis der gleichwertigen Gesamtstimmenzahlen die Sitze zufallen würden. In unserem Fall wäre dies bei 39 Sitzen des neuen Kreistags der Fall. Dann würde allen Listen ihre Sitzzahl auch nach den gleichwertigen Gesamtstimmenzahlen zufallen. Liste 2 würde über die bereits zugeteilten Mandate in den Wahlkreisen 2 weitere Mandate erhalten und Liste 4 ein weiteres Mandat.

	Liste 1	Liste 2	Liste 3	Liste 4	Sitze
Absolute Stimmen	29.500	23.100	14.700	7.400	
Gleichwertige Stimmen	4077,38095	3207,14286	2063,69048	1016,07143	
In den Wahlkreisen zugeteilte Mandate	15	10	8	3	36
Aufgrund der gleichwertigen Stimmen zustehenden Mandate	14	11	7	4	36
Mit Mehr- und Ausgleichssitzen	15	12	8	4	39

Innerhalb der einzelnen Wahlvorschläge sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt.

Der neue (Beispiel)-Kreistag umfasst durch die Mehr- und Ausgleichsmandate **39 Sitze**.

Anhang:

Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages beträgt nach § 20 Landkreisordnung mindestens 24; in Landkreisen mit mehr als 50.000 Einwohnern erhöht sich diese Zahl (bis zu 200.000 Einwohnern) für je weitere 10.000 Einwohner um 2. In Landkreisen über 200.000 Einwohner erhöht sich die Zahl der Sitze für je weitere 20.000 Einwohner um zwei.

Gemeinden, auf die nach der Einwohnerzahl mindestens 4 Sitze entfallen, bilden einen eigenen Wahlkreis. Kleine benachbarte Gemeinden, die keinen eigenen Wahlkreis bilden können, aber "mit einer solchen Gemeinde eine Verwaltungsgemeinschaft bilden, können mit ihr zu einem Wahlkreis zusammengeschlossen werden" (§ 22 Abs. 4 Satz 4 LKrO).

Andere Gemeinden, die für einen eigenen Wahlkreis zu klein sind, werden unter Beachtung der geographischen Lage, der Struktur der Gemeinden und der örtlichen Verwaltungsräume zu Wahlkreisen zusammengeschlossen mit mindestens 4, höchstens 8 Sitzen.

Keine Gemeinde, die einen eigenen Wahlkreis bildet, darf mehr als 2/5 der Gesamtsitzzahl erhalten.

Die auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitze werden im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren ermittelt.

Karl-Ulrich Templ

2. Juni 2014